



SATZUNG

§1 Der „Förderverein Grundschule Mainz-Laubenheim e. V.“ mit Sitz in Mainz-Laubenheim, Longchampplatz 2, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke iSd Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er soll beim Amtsgericht Mainz im Vereinsregister eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, die Kontakte zur Schule aufrecht zu erhalten sowie die Schule finanziell, materiell und ideell zu unterstützen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitglieder können Eltern der Schulkinder sowie Freunde und Gönner der Grundschule Mainz-Laubenheim werden. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Tod, Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand einstimmig.

§4 Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Es können auch Spenden für den Verein geleistet werden, für die auf Wunsch Spendenquittungen ausgestellt werden. Beiträge und Spenden werden stets zum 1. Werktag im April per Lastschrift eingezogen. Diese Terminfestlegung gilt als pre-notification im Rahmen des SEPA Lastschriftverfahrens..

§5 Das Vereinsvermögen dient ausschließlich den in §2 genannten Zwecken. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht im Falle seines Austritts oder bei Auflösung des Vereins.

§6 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, spätestens 6 Wochen nach Ende der Sommerferien statt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung über an die Schüler ausgehändigte Elternbriefe, Aushang in der Schule sowie die Internet-Seite der Schule. Sie nimmt u.a. den Kassenbericht entgegen und wählt den Vorstand. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (auch einer außerordentlichen) sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen angegeben werden. Die Niederschrift muss vom Schriftführer sowie dem 1. und 2. Vorsitzenden unterzeichnet werden. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen. Die Niederschrift ist aufzubewahren und jedes Mitglied hat jederzeit das Recht der Einsichtnahme.

§7 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen vom Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn sie mindestens 10 Prozent der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt oder von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird.

§8 Der Vorstand besteht aus: der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in, der/dem Kassenwart/in und der/dem jeweils amtierenden Schulleiter/in kraft ihres/seines Amtes. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB (zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins). Jeweils 2 von ihnen gemeinsam sind zur Vertretung des Vereins befugt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist das in seinem Besitz befindliche Vermögen des Vereins inkl. aller Geschäftsunterlagen ohne Aufforderung unverzüglich an den Verein zurückzugeben. Forderungen an den Verein können nicht aufgerechnet werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§9 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Mainz-Laubenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die Grundschule Mainz-Laubenheim im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Die Satzung in der jetzigen Form wurde auf der Mitgliederversammlung am 04.10.2021 verabschiedet.